

Turnverein 1892 NECKARHAUSEN e.V.



VEREINSSATZUNG

NECKARHAUSEN, den 19. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel		Seite	3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	Seite	4
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	Seite	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	Seite	5
§ 5	Mitgliedschaft	Seite	5
§ 6	Vereinsorgane und Struktur	Seite	5
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite	6
§ 8	Turnrat	Seite	7
§ 9	Gesamtvorstand	Seite	8
§ 10	Vereinsordnungen	Seite	9
§ 11	Kassenführung und Kassenprüfung	Seite	9
§ 12	Abteilungen	Seite	10
§ 13	Haftung	Seite	10
§ 14	Auflösung des Vereins	Seite	10
§ 15	Veröffentlichungen	Seite	10
§ 16	Datenschutz	Seite	11
§ 17	In Kraft treten	Seite	12

Präambel¹

Der Umbruch der Gesellschaft zu Beginn des neuen Jahrtausends hat unter anderem auch die Sportvereine vor große Anforderungen gestellt und die Bereitschaft zu Veränderungen direkt herausgefordert. Mit der Bereitschaft und der Kraft zum Wandel stellen sich die Sportvereine der Verantwortung, gesellschaftliche Entwicklungen aktiv zu beeinflussen und den Menschen gerade in Zeiten der Unsicherheit Kontinuität und Heimat in einer (Sport-) Gemeinschaft zu bieten.

Diesem gesellschaftlichen Wandel müssen sich auch die Verantwortlichen des Turnvereins 1892 Neckarhausen e.V. stellen und in enger Kooperation mit seinen Mitgliedern und Freunden Antworten im Rahmen dieser Satzung und seiner Leitlinien finden, die auch in ferner Zukunft noch Gültigkeit haben.

Alle im Text befindlichen Funktionsbezeichnungen verstehen sich gender- und geschlechtsneutral.

¹ In Anlehnung an das Leitbild des deutschen Sports – beschlossen vom Bundestag des DSB am 9. Dezember 2000 in Hannover

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen *Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.*, abgekürzt TV 1892 Neckarhausen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 68535 Edingen-Neckarhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport in Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden. Er widmet sich ausschließlich dem Freizeit- und Breiten-sport und bietet ein Mehrspartenangebot an. Der Verein fördert insbesondere Kinder und Jugendliche und die Erhaltung der körperlichen Fitness von Seniorinnen und Senioren und gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutze der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen von jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu ergreifen.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- (4) Zusätzlich unterstützt der Verein die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

- (3) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Beeinträchtigung, entgegen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und damit für den Turn- und Sportbetrieb seiner Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Der Turnrat kann gegen diese Ablehnung Einspruch erheben.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten. Jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat grundsätzlich einen erhöhten Jahresbeitrag zu entrichten. Leistet das aktive Mitglied jährlich mindestens 6 Arbeitsstunden zum Nutzen des Vereins² wird ihm der erhöhte Jahresbeitrag zurückerstattet.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Abteilungs-, Übungsleiter und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung nicht betroffen.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich der Vorstandschaft mitgeteilt werden. Ausnahmen hiervon kann die Vorstandschaft zulassen, insbesondere beim Wechsel des Wohnorts.
- (9) Ein Mitglied, welches grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt oder für ein Kalenderjahr keinen Beitrag bezahlt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Be-

² Die Arbeitsleistung kann z.B. aus der Mithilfe bei Veranstaltungen (Thekendienst, Auf- und Abbau), bei Gartenarbeiten auf dem Außengelände und Unterhaltungsarbeiten (Turnhalle, Nebenräume, Geräte etc.) bestehen.

troffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Vereinsorgane und Struktur

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und die Vorstandschaft (Gesamtvorstand und Vorstand nach § 26 BGB). Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Mitglieder unter 16. Jahren haben kein Stimmrecht.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft oder des Turnrats oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands, des Turnrats und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und des Turnrats, mit Ausnahme der Abteilungsleiter
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrats und der Vorstandschaft
 - i) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen mindestens eine Woche vorher einberufen.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.

Über Satzungs- und Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Bei Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung zur Einladung anzugeben, welche Bestimmungen geändert werden sollen. Ist eine gesamte Änderung der Satzung beabsichtigt, so genügt die Angabe „Neufassung der Satzung“.

(7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(9) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Vorstandschaft oder dem Turnrat zustehen

Eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

- a) Änderung des Vereinszweckes
- b) Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(11) Für die Entlastung und die Wahl des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(12) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einer Behandlung zustimmen.

§ 8 Turnrat

(1) Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) dem Jugendwart,
- d) den Beisitzern (max. fünf Beisitzer),
- e) dem Zeugwart und
- f) den Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen in der Vorstandschaft und im Turnrat angemessen vertreten sein.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrats beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Turnrats vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht für Mitglieder der Vorstandschaft. Die Mitglieder des Turnrats, ausgenommen die Mitglieder der Vorstandschaft, können bei Verhinderung jeweils einen Vertreter entsenden.
- (4) Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen, den Beitritt zu und den Austritt von Fachverbänden,
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben und Kreditaufnahmen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- (5) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Der Turnrat wird durch den Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Vorstandschaft oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- (6) Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen (besetzten) Turnratsmitglieder.
In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/den

- a) geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB (bis 3 Personen),
- b) zwei Schutzbeauftragten,
- c) Kassenwart³,
- d) Sportwart,
- e) Schriftwart und
- f) Pressewart.

Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen voll geschäftsfähig sein.

- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu

³ Ein Kassenwart, der nicht dem Verein angehört bzw. wenn Aufgaben des Kassenworts an eine Firma oder vergleichbares vergeben ist, ist nicht Mitglied des Vorstands.

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- e) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
- f) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien und
- g) Einstellung neben- oder hauptberuflicher Mitarbeiter.

Der Vorstandschaft obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind.

- (4) Sitzungen der Vorstandschaft werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorstandschaft entscheidet durch offene Abstimmung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (7) Es können zwei Ämter der Vorstandschaft in einer Person vereinigt werden. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Kassenwarts.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer kommissarisch jeweilige Nachfolger zu wählen.
- (9) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- (10) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Ehrenordnung
- (2) Beitragsordnung
- (3) Ordnung zur Prävention und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwarts ab.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinkasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- (4) Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht aufzunehmen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung wählt jährlich ihren Abteilungsleiter, sowie dessen Stellvertreter, der sie im Turnrat vertritt.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben und eine eigene Kasse zu führen. Gesetzliche und steuerliche Vorschriften sind zu beachten.

Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

- (4) Entsprechend der Mitgliederversammlung des Vereins hat einmal im Jahr eine Versammlung der jeweiligen Abteilung stattzufinden.
Ein Vertreter des Vorstands ist hierzu einzuladen. Von der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; der Vorstand erhält eine Durchschrift.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde verwendet werden.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Mitteilungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, sowie auf der Homepage des Turnvereins Neckarhausen (www.tv-neckarhausen.de).

Alle Veröffentlichungen des Vereins sind über den Pressewart an die Gemeinde zu leiten.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Badischen Sportbund e.V. (BSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG-neu) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail Adresse, etc.)
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) Als Mitglied des BSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die BSB zu melden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BSB.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwe-

TV 1892 Neckarhausen e.V.
Vereinssatzung in der Fassung vom 19. April 2024

cken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleiche, verknüpfen, einschränken, löschen und vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Der Verein veröffentlicht regelmäßig die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO.

§ 17 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 19. April 2024

Hans Nicht

Horst Gropp

Heidrun Erfle

Andrea Radvan

Gerhard Merkle